

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Beginn, Ende, Verlängerung oder Stornierung der Miete

Jedes Mietverhältnis beginnt am Domizil des Vermieters Bus-Trip zum vereinbarten Zeitpunkt und endet an denselben Ort bei Rückgabe des Fahrzeuges. Die Übergabe- und Rückgabezeiten sind zwischen 07.30 Uhr und 20.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Sollte der Mieter zum Zeitpunkt des Mietbeginns verhindert sein, muss er sich umgehend bei Bus-Trip melden. Ebenfalls ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen, wenn sich die Mietdauer unvorgesehen verlängert. Pro weiteren angebrochenen Tag wird eine Tagesmiete zum Grundtarif verrechnet. Eine Verlängerung der Mietdauer ist mindestens 24 Stunden vor Ablauf des Mietverhältnisses beim Vermieter zu beantragen.

Bei Stornierungen von bestätigten Fahrzeugmieten gelten folgende Gebühren:

- | | |
|-------------------------------|--------------------------|
| - bis 7 Tage vor Mietbeginn | kostenlos |
| - 6 bis 2 Tage vor Mietbeginn | 25% vom Rechnungsbetrag |
| - 1 Tag vor Mietbeginn | 50% vom Rechnungsbetrag |
| - am Tag des Mietbeginns | 100% vom Rechnungsbetrag |

2. Berechtigung zum Führen des Mietfahrzeuges / Zweitfahrer

Der Mieter muss im Besitz eines gültigen Führerausweises der Kategorie B sein. Vor Mietantritt ist der Führerausweis beim Vermieter vorzuzeigen.

Der Fahrer muss mind. 20 Jahre alt und seit mind. 1 Jahr im Besitze des Führerausweises sein.

Zweitfahrer sind nur nach Absprache mit dem Vermieter gestattet. Dem Vermieter sind zudem die persönlichen Angaben des Zweitfahrers wie Name, Adresse und Telefon-Nr. bekannt zu geben sowie den Führerausweis vorzulegen. Vom Zweitfahrer verursachte Schäden sind von der Versicherung nicht gedeckt, sofern der Vermieter im Voraus nicht darüber informiert wurde.

Es ist verboten Fahrten gegen Entgelt auszuführen, den Wagen an Dritte weiter zu vermieten sowie Lern- und Abschleppfahrten durchzuführen. Des Weiteren ist es untersagt, den Mietwagen auf Renn- oder Rallye-Pisten und ähnlichen Fahrbahnen zu führen.

Der Mieter ist für allfällige Verletzungen der Verkehrsvorschriften und deren Folgen, sei es von ihm oder durch eine von ihm ermächtigte Drittperson verursacht, haftbar und verantwortlich.

3. Treibstoff, Zustand, Rauchverbot

Der Mieter erhält den Mietwagen vollgetankt und muss ihn entsprechend vollgetankt dem Vermieter wieder zurückgeben. Sämtliche Treibstoffkosten während der Mietdauer gehen zu Lasten des Mieters. Muss das Fahrzeug nach Rückgabe von Bus-Trip aufgetankt werden, wird eine Aufwandentschädigung von CHF 20.00 verrechnet.

Folgeschäden durch Fehltankungen werden dem Mieter weiterverrechnet und sind nicht versichert.

Bus-Trip gibt das Fahrzeug in einem fahrbaren Zustand ab. Vor Übergabe des Mietautos werden zusammen mit dem Mieter allfällige vorbestehende Kleinschäden rapportiert. Dasselbe geschieht bei der Rückgabe. Der Mieter kann nur für Schäden verantwortlich gemacht werden, welche während seiner Mietdauer entstanden sind.

Der Mietwagen ist mit grösster Sorgfalt zu fahren. Der Mieter ist verpflichtet, bei Fahrten ab 500km regelmässig den Reifendruck sowie Wasser- und Ölstand zu kontrollieren und bei Bedarf die nötigen Anpassungen vorzunehmen.

Die Reinigung des Wagens wird durch den Vermieter vorgenommen. Das Fahrzeug muss in demselben Zustand retourniert werden wie es entgegengenommen wurde. Für extreme Verschmutzungen sowie mutwillige Beschädigungen im Fahrzeug muss der Mieter aufkommen.

Tiere dürfen nur mitgeführt werden wenn der Fahrer eine entsprechende und artgerechte Unterbringung (Box) gewährleisten kann.

Im Mietfahrzeug gilt striktes Rauchverbot. Bei Widerhandlungen wird eine Gebühr von CHF 100.00 erhoben, um den Gestank aus dem Auto zu beseitigen.

Transportgüter dürfen nur unter Achtung der geltenden Transportvorschriften mitgeführt werden. Die damit zu gewährleistende verbundene Sicherheit ist ebenfalls Sache des Mieters. Die Nutzlast ist aus dem Fahrzeugausweis zu entnehmen und muss zwingend eingehalten werden.

4. **Versicherung**

Vollkaskoversicherung auf dem Fahrzeug

Alle Schäden am Bus und an den beteiligten Fahrzeugen sind nach den Vorgaben der AXA Winterthur gedeckt. Der Mieter hat einen Selbstbehalt von CHF 1'000.00 zu tragen.

Mobilitätsversicherung Europa

In ganz Europa werden von der AXA Winterthur folgende Soforthilfen geleistet:

- Unfall- und Pannenhilfe
- Abschleppdienst
- Fahrzeugrückführungen und -bergung
- Lieferung eines Ersatzwagens
- Reparatur oder Austausch einer beschädigten Autoscheibe

Unfall-/ Insassenversicherung

Bei einem Verkehrsunfall sind alle Personen die sich im Mietfahrzeug befinden privatversichert.

5. **Pflichten bei Unfall**

Der Fahrer ist verpflichtet

1. umgehend Bus-Trip zu informieren (077 414 69 24), die Polizei im jeweiligen Land aufzubieten sowie der AXA Versicherung (siehe AXA Formular im Handschuhfach) anzurufen
2. das europäische Unfallprotokoll auszufüllen
3. Name und Adresse sämtlicher beteiligten Personen sowie Zeugen aufzunehmen

Sämtliche Leistungen für Geschädigte sind Sache der Vermieterin bzw. deren Versicherung. Durch den Mieter gemachte Versprechen gegenüber Drittpersonen sind gegenstandslos.

6. **Pannenhilfe**

Der Mietwagen wird regelmässigen Kontrollen unterzogen und wird in gutem Zustand gehalten. Sollte dennoch während der Fahrt ein Problem auftreten, muss der Mieter wie folgt vorgehen:

1. Hilfe durch den Pannendienst der AXA Winterthur anfordern
2. Bus-Trip benachrichtigen (077 414 69 24)

Sämtliche Versicherungsunterlagen für den Pannendienst befinden sich im Handschuhfach.

7. Reparaturen

Entstandene Schäden werden durch Bus-Trip beauftragte Drittpersonen beseitigt. Dem Mieter ist es untersagt, ohne Einwilligung des Vermieters Reparaturen oder Änderungen am Fahrzeug vorzunehmen.

Ist eine Weiterfahrt ohne Reparatur nicht möglich, muss Bus-Trip umgehend informiert werden um das weitere Vorgehen zu besprechen. Die AXA Winterthur wird die Weiterreise ermöglichen.

8. Haftung des Vermieters

Bus-Trip haftet weder gegenüber dem Mieter/Fahrer noch Drittpersonen für Unfallschäden, welche während der Mietdauer entstehen. Hierfür kommt die Versicherung auf.

Ebenso wenig haftet Bus-Trip für Zeitverluste, Verhinderung der Weiterreise sowie anderen Folgeschäden welche durch Defekte am Mietfahrzeug verursacht wurden. In solchen Fällen wird seitens Bus-Trip und der Versicherung alles unternommen, dass dem Mieter schnellstmöglich ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt wird. Des Weiteren werden Kosten für Hotelübernachtungen, Rückreisen etc. bei Notwendigkeit und Möglichkeit durch die Versicherung zurück erstattet.

9. Vertragserfüllung

Falls zwischen Vertragsabschluss und Mietbeginn der Wagen nicht fahrbereit zur Verfügung gestellt werden kann, hat die Vermieterin das Recht vom Vertrag zurück zu treten. Bus-Trip versucht in jedem Fall dem Mieter ein Ersatzfahrzeug bereit zu stellen.

Vertragsverletzungen seitens Mieter werden im Umfang des entstandenen Schadens verrechnet. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10. Datenschutz

Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten durch den Vermieter bearbeitet werden können. Die gespeicherten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Zudem werden sämtliche Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes angewandt.

11. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen AGB gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten ist in jedem Fall Luzern.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages, welcher vor Übergabe des Mietfahrzeuges von beiden Parteien unterzeichnet wird.

Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich auch immer eingeschlossen.

Dierikon, _____

Mieter

_____ (in Blockschrift)

Vermieter (Bus-Trip)

Tim Unternährer